



Die Zielgebiete



Aus: Nationaler
Strategischer
Rahmenplan, Juni 2006



Rahmenbedingungen Förderperiode 2007 bis 2013



- Paradigmenwechsel: „Lissabonisierung“ der Strukturfonds
- Innovationsförderung ist zu einem wichtigen Ziel der Strukturfonds geworden.
- Das Mittelvolumen für den Förderbereich MWK ist deutlich gestiegen. In der kommenden Förderperiode stehen 70 Mio. Euro EFRE im Ziel 2 zur Verfügung, die öffentlich-national bzw. privat kofinanziert werden müssen.
- Private und staatliche Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Berufsakademien, die sich als Akteure in regionalen Innovationsprozessen begreifen, können durch die Strukturfonds unterstützt werden.
- Keine engen Fördergebiete mehr.
- Private Kofinanzierung ist in begrenztem Umfang zugelassen.



Entwicklung der Innovationskapazitäten und gesellschaftlicher Wissenspotentiale



Netzwerkstrukturen
für den Transfer

FH-
Forschungsnetz

FH-
Transferbereich

Innovationsverbund

Kooperationspro-
jekte mit KMU

FuE für FH

FuE

Innovationsassistent

Existenzgründung

Kompetenz-Spin
offs

Verwertungs-Spin
offs

Betreuung

Bildung für
Existenzgründer

Weiterbildung

Weiterbildung für
KMU

Modellprojekte
Graduate School

Pool

Erwachsenenbildung

Kooperation mit Hochschulen



- Hochschulübergreifende Forschungsnetze an Fachhochschulen (max. Gesamtkosten von 50.000,- Euro p.a.)
- Transferbereiche an Fachhochschulen (anknüpfend an Forschungsschwerpunkte, Laufzeit zwei Jahre, max. Gesamtkosten von 200.000,- Euro p.a.)
- Hochschulübergreifende Innovationsverbände als neue Kooperationsmodelle mit der Wirtschaft (Laufzeit drei bis fünf Jahre, max. Gesamtkosten von 500.000,- Euro p.a.)



Innovative Verbundprojekte Wissenschaft - Wirtschaft



- Innovative Kooperationsprojekte vorrangig mit KMU (Laufzeit in der Regel zwei Jahre, max. 300.000,- Gesamtkosten)
- Anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen (in Kooperation mit KMU; Laufzeit zwei Jahre, max. 120.000,- Gesamtkosten)
- Innovationsassistent (Verlängerung dieser Kooperationsprojekte, um Wissen in KMU zu implementieren, um max. ein Jahr)



Existenzgründungen



- Verwertungs-spin offs (FuE-Projekte, die auf eine Existenzgründung abzielen; Laufzeit zwei Jahre, max. Gesamtkosten von 300.000,- Euro)
- Kompetenz-spin offs (Bereich innovative Dienstleistungen, Laufzeit zwei Jahre, max. Gesamtkosten von 50.000,- Euro p.a.)
- Unterstützungsstrukturen für Existenzgründung (Stichwort: Gründercampus)
- Weiterbildungsmaßnahmen für Existenzgründer/innen



Unternehmensorientierte Weiterbildung



- Vorhaben zur Entwicklung und Durchführung berufsbegleitender wissenschaftlicher Weiterbildung
 - Zielgruppe sind Fach- und Führungskräfte und Hochschulabsolventen/innen in der Berufseinmündungsphase
 - Erprobung neuartiger Weiterbildungskonzepte insbesondere in den Bereichen Dienstleistungswirtschaft, Kulturwirtschaft



Modellprojekte Graduate Schools



- Modellhaft wird die Integration arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen in die strukturierte wissenschaftliche Ausbildung von Nachwuchswissenschaftler/innen (Graduate Schools) gefördert.
 - Laufzeit max. 3 Jahre. Bei positiver Evaluation und rechtzeitiger Antragstellung weitere drei Jahre Verlängerung
 - Gesamtkosten max. 1,2 Mio. Euro pro Modellprojekt und Gesamtlaufzeit



Kooperationsprojekte Erwachsenenbildung - Hochschulen



- Gefördert werden Kooperationsprojekte zwischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Hochschulen
 - zur Vermittlung von arbeitsmarktorientiertem Basiswissen, Kommunikations-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz
 - Vernetzungsprojekte von regionalen Trägern der Weiterbildung
 - Laufzeit max. 3 Jahre
 - Verlängerung in begründeten Ausnahmefällen um bis zu 2 Jahre



Pool-Projekte



- Die Forschungsorganisationen werden dabei unterstützt, einen strategisch ausgerichteten Ansatz, der die verschiedenen Handlungsbereiche integriert, und ein effektives Projektmanagement zu realisieren (Pool-Projekte).
- Voraussetzung 1: Vorlage einer regional orientierten Stärken-Schwächen-Analyse für die Bereiche Technologietransfer und unternehmensorientierte Weiterbildung
- Voraussetzung 2: zuwendungsfähigen Kosten von 1 Mio. Euro nach Maßgabe dieser Richtlinie bewilligter Projekte



- Förderfähig ist die Errichtung interdisziplinärer Einrichtungen in aktuellen Schwerpunkttechnologien.
 - Voraussetzung: Geplante langfristige Zusammenarbeit Wissenschaft – Wirtschaft (PPP)



Bedarfs- und Machbarkeitsstudien



- Förderfähig sind Bedarfs- und Machbarkeitsstudien, die der Vorbereitung von Hauptanträgen dienen.
 - Laufzeit von vier Monaten nicht überschreiten.
 - Kein Anspruch auf Förderung nachfolgender Projekte



Das Verfahren



- Zweistufiges Ausschreibungsverfahren mit festen Stichtagen
- Online-Antragsverfahren
- Beratung und Begutachtungsverfahren wird von der Arbeitsgemeinschaft Innovativer Projekte (AGIP) bzw. ihrer Geschäftsstelle durchgeführt
- Scoring der Projektauswahl bzw. der Begutachtung nach Qualitätskriterien (Innovationspotenzial, Stand des Wissens, Qualität des Antrags ...)
- Innovationspotenzial in den Querschnittszielen (Gender, Nachhaltigkeit, städtische Entwicklung, Demographischer Wandel, Bedeutung für die Region, Synergien zu FRP) ist auch Kriterium des Scoring
- Bewilligungsstelle ist die NBank
- Entscheiderrunde in MWK

Förderbedingungen aktuelle Förderrunde 2007-2013

Beteiligung

In Kooperationsprojekten müssen sowohl Antragsteller als auch Kooperationspartner ihren Sitz im Zielgebiet in Niedersachsen haben. In Weiterbildungsmaßnahmen müssen mindestens 50% der Teilnehmer ihren Wohnsitz im Zielgebiet haben. Sie dürfen zudem nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Finanzierung

Die Förderquote im Ziel 2 beträgt maximal 50% der zuwendungsfähigen Kosten. Es ist eine Kofinanzierung durch den Antragsteller (30%) und den Kooperationspartner (20%) erforderlich. Die Kalkulation der Projektkosten erfolgt auf Vollkostenbasis, beinhaltet also auch den Einsatz von Planstellenpersonal und die Nutzung vorhandener Geräte und Einrichtungen.

Die detaillierten Förderbedingungen ergeben sich aus der Richtlinie.



Arbeitshilfe zur Erstellung von Projektskizzen

Die Projektskizze sollte drei bis maximal fünf Seiten umfassen und alle zur Beurteilung und Bewertung des Projekts wesentlichen Aussagen enthalten. Die folgende Gliederung soll Ihnen Hinweise zu den notwendigen Inhalten der Skizze geben.

1. Allgemeine Angaben

- a. Antragssteller, Institution
- b. Angaben zum Kooperationspartner aus dem Zielgebiet (soweit es sich um ein Kooperationsprojekt handelt)
Name, Ort, Anzahl der Beschäftigten, Höhe des Umsatz

2. Angaben zum Projektvorhaben

- a. Titel / Thema
- b. Förderlinie (nach Richtlinie)
- c. Kurzbeschreibung des Vorhabens
- d. Arbeitsziel (Welches Ziel wollen Sie erreichen? Wie werden die Kooperationspartner eingebunden?)

3. Berücksichtigung der Qualitätskriterien

- a. **Innovationspotenzial** (Innovationsgehalt und Neuheitsgrads des Projektes)
- b. **Innovationspotenzial in den Querschnittszielen** (Gender and Diversity, Synergien zu anderen EU-Programmen, Nachhaltigkeit / Umwelt, Städtische Entwicklung, Bedeutung für das regionale Innovationssystem)
- c. **Stand des Wissens / state of the art** (aktuelle Recherche)
- d. **Kompetenzen Projektleitung in dem Gebiet**
- e. **Vorgehen, Methode, grober Arbeitsplan**
- f. **Auswahl Kooperationspartner**
- g. **Qualität der Kooperation**
- h. **Beabsichtigter Wissens- und Technologietransfer** (u.a. auch Qualifizierung von wiss. Nachwuchs, Veröffentlichungen)

4. Finanzierung

- a. Projektlaufzeit
- b. voraussichtliche Gesamtausgaben (Sachausgaben, Personalausgaben; Investitionen)
- c. Erbringung der Kofinanzierung
- d. Höhe der beantragten Zuwendung

Die Projektskizze ist im online-Verfahren zu übermitteln (<https://www.mwk-ziel-2.de/willkommen>). Für Fragen zum Online-Verfahren steht Ihnen der Strukturfondsbeauftragte / die Strukturfondsbeauftragte Ihrer Einrichtung für weitere Fragen zur Verfügung.

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

(Stand: Juni 2006)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003.

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten und

Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten öffentlichen Anteilseigner.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g.

Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. an denen Anteil/e.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25% bis einschließlich 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25% bis einschließlich 50% gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25% oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

von 25% bis einschließlich 50% gehalten wird/werden.

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

3. Ergebnis

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist.

Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. Euro oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. Euro betragen.



Bearbeitet von Frau Dr. Witt / Frau Schmalgemeier
E-Mail: ira.schmalgemeier@mwk.niedersachsen.de
Fax: 0511 120 99 2458

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) | Durchwahl (0511) 120- | Hannover, den |
|---------------------------------|--|-----------------------|---------------|
| - | 21 - 46105-1.5.0 13 - 46105/1.5.0 | 2460/2458 | 15.05.2007 |

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 bis 2013

Förderbereich „Förderung von Innovationen und wissensbasierter Gesellschaft durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“

/ Anlg.: Auszug aus dem Anhörungsentwurf

Aufforderung zur Einreichung von Projektskizzen für das Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (Ziel 2)

Anfang des Jahres 2007 hat die neue Förderperiode der Europäischen Strukturfonds begonnen. Die Niedersächsischen Programme wurden am 19.12.2006 durch das Landeskabinett beschlossen und liegen der Europäischen Kommission zur Genehmigung vor. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Programmgenehmigung etwa Mitte des Jahres 2007 erfolgen wird.

Für den Förderbereich „Förderung von Innovationen und wissensbasierter Gesellschaft durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“, der vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur verantwortet wird, ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In einer ersten Stufe werden Projektskizzen eingereicht und bewertet.

Anliegende Übersicht informiert über die Fördermöglichkeiten und benennt die Zuwendungsempfänger der einzelnen Förderlinien.

Zum Einreichen von Projektskizzen und Anträgen wurde eine webbasierte Datenbank eingerichtet. Die entsprechende Internetseite kann unter: www.mwk-ziel-2.de aufgerufen werden. Eine Registrierung ist für jeden Antragsteller / jede Antragstellerin erforderlich. Das Einreichen von Projektskizzen außerhalb des online-Verfahrens ist nicht möglich. Die Skizzen sind mit Zustimmung der Leitung der Einrichtungen von den Strukturfondsbeauftragten elektronisch weiterzuleiten. Bei den Einrichtungen der Erwachsenenbildung wird die Funktion des Strukturfondsbeauftragten zentral von der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung übernommen.

Die Einrichtungen werden gebeten, Projektskizzen in einem Umfang von bis 15.000 Zeichen (ca. fünf Seiten) **bis zum 15. Juni 2007** einzureichen.

Weitere Informationen können der Internetseite der Arbeitsgruppe Innovative Projekte (AGIP) (<http://agip.fh-hannover.de>) entnommen werden. Darüber hinaus finden Sie Informationen auf der Seite des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (<http://www.mwk.niedersachsen.de/> unter Themen – Wissenschaft – Europäische Strukturfonds).

Als Ansprechpartner / innen stehen die Strukturfondsbeauftragten der Einrichtungen zur Verfügung. Eine Liste der Strukturfondsbeauftragten finden Sie ebenfalls unter <http://www.mwk.niedersachsen.de/> unter Themen – Wissenschaft – Europäische Strukturfonds.

Im Auftrage
Dr. Witt



Hannover, den 09.05.2007

Anhörungsentwurf Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung - Auszug

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landes Niedersachsen und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Ziel RWB) zur Förderung von Innovationen und wissensbasierter Gesellschaft durch Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Berufsakademien

vom 2007
VORIS

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

- 1.1** Das Land Niedersachsen fördert Existenzgründungen, die Zusammenarbeit mit Unternehmen in den Bereichen Vernetzung und anwendungsorientierte Forschung sowie die Unterstützung von Aktivitäten in den Bereichen Weiterbildung, Lebenslanges Lernen und Arbeitsmarktorientierung.
- 1.2** Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)
 - Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.25),
 - Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S.1)
 - Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.1)
 - Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.12)
 - Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.01.2001, S. 20), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume (ABl. L 368, S.85)
 - des jeweils aktuellen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Kommission (FuEul-Gemeinschaftsrahmen, ABl. C 323 vom 31.12.2006, S.1).

Maßgeblich für die Gewährung der Zuwendungen sind darüber hinaus neben den Bestimmungen dieser Richtlinie die VV zu § 44 LHO und deren Anlagen, das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG), das Niedersächsische Berufsakademiengesetz (Nds. BAKadG) und das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.3** Die Finanzierung von Vorhaben aus dieser Richtlinie kann aufgrund der Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Finanzministeriums (VV 14.2 i.V.m. 4.2.3 zu § 44 LHO) auf Kostenbasis erfolgen. Für diese gilt, dass Eigenleistungen (z.B. Personal- und Sachkosten), die in das Projekt eingebracht werden, grundsätzlich zuwendungsfähig sind.
- 1.4** Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf der Basis dieser Förderrichtlinie und auf der Basis von Qualitätskriterien, die in einem gesonderten Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur festgelegt werden, und aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5** Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB“ bestehend aus allen Landkreisen Niedersachsens ausgenommen die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Netzwerkstrukturen für den Transfer

- 2.1.1** Gefördert werden „Forschungsnetze an Fachhochschulen“, in denen hochschulübergreifend Forschungskompetenzen gebündelt und Unternehmen zugänglich gemacht werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf 50.000,- Euro p.a. beschränkt.
- 2.1.2** Gefördert werden „Transferbereiche an Fachhochschulen“, die dem Transfer von Forschungsergebnissen in die betriebliche Praxis dienen. Transferbereiche knüpfen an bestehende Forschungsschwerpunkte an. Sie sollen eine Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf 200.000,- Euro beschränkt.
- 2.1.3** Gefördert werden hochschulübergreifende „Innovationsverbände“, die durch neue Kooperationsmodelle mit der Wirtschaft, in der Regel kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Forschungsergebnisse verwertungsorientiert weiter entwickeln. Innovationsverbände haben eine Laufzeit von drei bis fünf Jahren. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf 500.000,- Euro p.a. beschränkt.

2.2 Innovative FuE-Verbundprojekte Wissenschaft - Wirtschaft

- 2.2.1** Gefördert werden innovative Kooperationsprojekte vorrangig mit KMU, die einen konkreten Anwendungsbezug besitzen, innovativ für die Region sind und einen Nutzen für die regionale Wirtschaft oder Einzelbetriebe erkennen lassen. Die Kooperationsprojekte sollen in der Regel eine Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Halten es die Kooperationspartner für zweckmäßig, kann die Laufzeit im Ausnahmefall drei Jahre betragen. Die zuwendungsfähigen Kosten sind auf 300.000,- Euro beschränkt.

2.2.2 **Die Ausschreibung erfolgt gesondert.**

Gefördert wird die anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen, die eine besondere Bedeutung für den regional orientierten Technologietransfer besitzt und in Kooperation vorrangig mit KMU durchgeführt wird. Die Kooperationsprojekte sollen eine Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf 120.000,- Euro beschränkt.

2.2.3 **Zusätzliche Regelungen**

2.2.3.1 Die Betriebsstätte des Kooperationspartners muss im Zielgebiet liegen. Die Kooperationen sind grundsätzlich mit kleineren und mittleren Unternehmen (KMU gemäß EU-Definition 2003/361/EG) durchzuführen. Die Kooperation mit Unternehmen, die nicht den KMU-Kriterien der EU entsprechen, ist nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch die Förderung besondere Struktureffekte für KMU erzielt werden. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind nur als Kooperationspartner zulässig, wenn keine privaten Kooperationspartner zur Verfügung stehen und die Projekte einen Beitrag zur Entwicklung innovativer Verfahren und Dienstleistungen erbringen.

2.2.3.2 Um Forschungsergebnisse in das kooperierende Unternehmen zu implementieren, ist eine Verlängerung der Projekte nach 2.2.1 und 2.2.2 bis zu einem Jahr möglich (Innovationsassistent/in). Der Einsatz der wissenschaftlichen Projektmitarbeiter/innen als Innovationsassistenten/innen dient gleichzeitig ihrer Weiterbildung im Feld betrieblicher Praxis. Die Innovationsassistenten/innen bleiben Mitarbeiter/innen der Forschungsorganisation. Die Einrichtung stellt die fachliche Betreuung sicher. Das kooperierende Unternehmen beteiligt sich mit 50% an den zuwendungsfähigen Kosten der Verlängerung, an den Personalkosten mit mindestens 50% in Form von Barleistungen.

2.2.3.3 Bei Verlängerungen nach 2.2.3.2 muss spätestens sechs Monate vor Beendigung des Projektes ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Es ist darzustellen, dass das Ziel des Projektes wie vorgesehen erreicht werden wird und die Forschungsergebnisse vorliegen werden.

2.3 **Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

2.3.1 Förderfähig sind Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung, die auf eine Existenzgründung von Absolventen/innen abzielen (Verwertungs-spin offs). Die Einrichtungen stellen sicher, dass die potentiellen Existenzgründer/innen an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Spätestens mit Ende der Förderung muss ein Business-Plan vorgelegt werden. Die Projekte sollen eine Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Die zuwendungsfähigen Kosten sind auf 300.000,- Euro beschränkt.

2.3.2 Um insbesondere die Anzahl von Gründungen im Bereich innovativer Dienstleistungen zu steigern, werden Projekte gefördert, in denen Absolventen/innen mit Unterstützung durch einen Professor / eine Professorin (Patenfunktion) einen Businessplan für wissensbasierte Gründungen entwickeln (Kompetenz-spin offs). Die Einrichtungen stellen sicher, dass die potentiellen Existenzgründer/innen an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Projekte sollen eine Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Die zuwendungsfähigen Kosten sind auf 50.000,- Euro p.a. beschränkt.

2.3.3 Damit die Hochschulen stärker als bisher eine „Kultur des Gründens“ entwickeln, werden Unterstützungsstrukturen und Netzwerkaktivitäten der entsprechenden Beratungseinrichtungen gefördert. Hierzu müssen die Einrichtungen ein mittelfristig angelegtes Strukturkonzept vorlegen.

2.3.4 Gefördert wird die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Existenzgründung durch die entsprechenden Beratungseinrichtungen nach 2.3.3.

2.4 Unternehmensorientierte Weiterbildung

Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung und Durchführung berufsbegleitender wissenschaftlicher Weiterbildung für Fach- und Führungskräfte vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition 2003/361/EG sowie für Hochschulabsolventen in der Berufseinmündungsphase, einschließlich der Entwicklung und Erprobung neuartiger Weiterbildungskonzepte, unter Einbeziehung der Bereiche Dienstleistungswirtschaft, Kulturwirtschaft und bei Beachtung der Bedürfnisse einer alternden Gesellschaft. Gefördert werden solche Maßnahmen, die nicht spezifisch für einzelne Unternehmen sind und Qualifikationen allgemeiner Art vermitteln.

Die Laufzeit der Projekte beträgt maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann bei rechtzeitiger Antragstellung und positiver inhaltlicher sowie finanzieller Bewertung eine Verlängerung um bis zu zwei Jahre gewährt werden.

2.5 Modellprojekte Graduate Schools

Modellhaft wird die Integration arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen in die strukturierte wissenschaftliche Ausbildung von Nachwuchswissenschaftler/innen (Graduate Schools) gefördert. Ziel der Projekte ist es, die benannten Kompetenzen in die Ausbildung zu integrieren und entsprechende Netzwerkkontakte zwischen den Universitäten und Unternehmen, vorrangig KMU, zu fördern. Dadurch soll mittelfristig die Bereitschaft der Unternehmen erhöht werden, hochqualifiziertes Personal einzustellen.

Die Laufzeit der Projekte beträgt maximal drei Jahre. Bei positiver Evaluation und rechtzeitiger Antragstellung können weitere drei Jahre Verlängerung gewährt werden. Die zuwendungsfähigen Kosten sind auf max. 1.200.000,- Euro pro Modellprojekt und Gesamtlaufzeit beschränkt.

2.6 Kooperationsprojekte zwischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Hochschulen

Gefördert werden Kooperationsprojekte zwischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Hochschulen (z. B. zur Vermittlung von arbeitsmarktorientiertem Basiswissen, Kommunikations-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz) sowie Vernetzungsprojekte von regionalen Trägern der Weiterbildung mit dem Ziel, institutionelle Schranken bei der Realisierung von Prozessen lebenslangen Lernens zu überwinden, eine stärkere Vernetzung herbeizuführen und Synergieeffekte zu erzielen.

Die Laufzeit der Projekte beträgt maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann bei rechtzeitiger Antragstellung und positiver inhaltlicher sowie finanzieller Bewertung eine Verlängerung um bis zu zwei Jahre gewährt werden.

2.7 Modellprojekte berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildung

Förderfähig sind Modellprojekte an Hochschulen mit dem Ziel, durch langfristig angelegte Kooperationen mit der Wirtschaft neue Organisationsmodelle zur berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung in Verbindung mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, Coaching- und Beratungsdienstleistungen zu entwickeln, zu erproben und zu implementieren.

Die Laufzeit beträgt maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann, bei rechtzeitiger Antragstellung und positiver inhaltlicher sowie finanzieller Bewertung, eine Verlängerung um bis zu zwei Jahre gewährt werden.

2.8 **Pool-Projekte**

Die Forschungsorganisationen werden dabei unterstützt, einen strategisch ausgerichteten Ansatz, der die verschiedenen Handlungsbereiche integriert, und ein effektives Projektmanagement zu realisieren (Pool-Projekte). Voraussetzung für Pool-Projekte ist die Vorlage einer regional orientierten Stärken-Schwächen-Analyse der Forschungsorganisation für die Bereiche Technologietransfer und unternehmensorientierte Weiterbildung. Die Beantragung von Pool-Projekten ist ab zuwendungsfähigen Kosten von 1 Mio. Euro möglich, die für Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie bewilligt worden sind.

2.9 **Projekte sind gesondert in Absprache mit MWK zu beantragen.**

Forschungsinfrastruktur

Förderfähig ist die Errichtung interdisziplinärer Einrichtungen in aktuellen Schwerpunkttechnologien. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob die Ziele durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft z.B. in Public-Private-Partnership erreicht werden können.

2.10 **Bedarfs- und Machbarkeitsstudien**

Förderfähig sind Bedarfs- und Machbarkeitsstudien, die der Vorbereitung von Hauptanträgen dienen. Die Studien sollen eine Laufzeit von vier Monaten nicht überschreiten. Ein Anspruch auf Förderung nachfolgender Projekte ergibt sich daraus nicht. Diese Projekte sind gesondert zu beantragen.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die im folgenden genannten Einrichtungen, sofern ihr Hauptsitz im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung liegt:

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.2 sind Fachhochschulen in staatlicher und nichtstaatlicher Verantwortung gemäß NHG.
- 3.2 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach 2.1.3, 2.2.1, 2.3.1 und 2.3.2 sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die vollständig oder teilweise institutionell vom Land gefördert werden, Hochschulen in staatlicher und nichtstaatlicher Verantwortung gemäß NHG und Einrichtungen gemäß Nds. BAKadG (Forschungseinrichtungen nach FuEul-Gemeinschaftsrahmen (ABl. C 323 vom 31.12.2006, S.9)
- 3.3 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach 2.3.3 und 2.3.4 sind Hochschulen in staatlicher und nichtstaatlicher Verantwortung gemäß NHG.
- 3.4 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Ziffer 2.4 sind Hochschulen in staatlicher und nichtstaatlicher Verantwortung gemäß NHG sowie Berufsakademien gemäß Nds. BAKadG.
- 3.5 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Ziffer 2.5 sind Hochschulen gemäß NHG, die zur Promotion berechtigt sind.
- 3.6 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Ziffer 2.6 sind Einrichtungen der Erwachsenenbildung gemäß NEBG.
- 3.7 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Ziffer 2.7 sind Hochschulen gemäß NHG.
- 3.8 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach 2.8 sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die vollständig oder teilweise institutionell vom Land gefördert werden, Hochschulen in staatlicher und nichtstaatlicher Verantwortung gemäß NHG und Einrichtungen gemäß Nds BAKadG.

- 3.9** Zuwendungsempfänger nach 2.9 sind Hochschulen in staatlicher Verantwortung nach NHG und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.
- 3.10** Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach 2.10 sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die vollständig oder teilweise institutionell vom Land gefördert werden, Hochschulen in staatlicher und nichtstaatlicher Verantwortung gemäß NHG, Einrichtungen gemäß Nds. BAKadG und Einrichtungen der Erwachsenenbildung gemäß NEBG.

Fragen zum Strukturfond **EFRE**?

Strukturfondbeauftragte an der FH OOW

Astrid Weerda
04921 / 807 – 1038

Dr.-Ing. Thomas Schüning
04921 / 807 - 1385

